

# Vereinsstatuten

Selbsthilfegruppe HSP Schweiz  
mit Sitz in Nottwil

## 1. Name und Sitz

- a. Unter dem Namen "Selbsthilfegruppe HSP Schweiz" besteht der gemeinnützige Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG mit Sitz in Nottwil.

## 2. Zweck

- a. Der Vereinszweck beinhaltet in erster Linie, dass sich Menschen, welche an einer Hereditären Spastischen Spinalparalyse (HSP) leiden oder von einer HSP-assoziierten Erkrankung betroffen sind, in einem geschützten Rahmen austauschen können.
- b. Der Verein berät Personen, welche von einer HSP-Erkrankung (oder HSP-assoziierten Erkrankung) betroffen sind.
- c. Weitere Ziele sind die Vernetzung mit weiteren Institutionen/Organisationen sowie die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, im Hinblick auf seltene chronische Erkrankungen.
- d. Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein.

## 3. Mittel

- a. Die finanziellen Mittel beschafft sich der Verein durch:
  - i. Mitgliederbeiträge
  - ii. Spenden, Schenkungen, Legate
  - iii. Erlöse aus Veranstaltungen
  - iv. Sammlungen
  - v. Erträge aus dem Vereinsvermögen
- b. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Vorstands- resp. Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- c. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

## 4. Mitgliedschaft

- a. Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- b. Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt
  - i. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - ii. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

- a. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand.
- b. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## 7. Organe des Vereins

- a. Die Organe des Vereins sind:
  - i. Die Generalversammlung
  - ii. Der Vorstand
  - iii. Die Kontrollstelle (Revisoren)

## 8. Die Generalversammlung

- a. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- b. Der Vorstand erstellt die Traktandenliste und setzt Versammlungsort sowie -termin fest. Einladung und Traktandenliste müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung im Besitze der Vereinsmitglieder sein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. als Email).
- c. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
  - i. Festsetzung und Änderung der Statuten
  - ii. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - iii. Wahl des Vorstandmitglieder und Präsenten (auf die Dauer von 3 Jahren) der Mitglieder des Vorstandes
  - iv. Wahl der Revisoren auf 1 Jahr
  - v. Abnahme der Bilanz, der Erfolgsrechnung und des Jahresberichts, entgegennahme der Revisionsbericht.
  - vi. Kenntnisnahme über das Jahresbudget
  - vii. Entlastung des Vorstandes
  - viii. Auflösung des Vereins
  - ix. Behandlung aller anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- d. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme
- e. Die Beschlussfassung erfolgt mit offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
- f. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.

## 9. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- b. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder der Präsidenten, dem Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten, dem Kassierin oder der Kassier, dem Sekretärin oder der Sekretär sowie aus Beisitzerinnen oder Beisitzern und konstituiert sich selber.
- c. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahr, die Wiederwahl ist möglich.
- d. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt dessen Geschäfte. Er hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen, die Statuten und Vereinsbeschlüsse zu halten. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- e. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur gültigen Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.
- f. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - i. Vollzug der durch die Versammlung gefassten Beschlüsse
  - ii. Aufnahme neuer Mitglieder
  - iii. Beratung der jeweils aktuellen Vereinsgeschäfte
  - iv. Vorbereitung und Einberufung der Generealversammlung sowie allenfalls weiterer Vereinsversammlungen
  - v. Der Vorstand ist im Rahmen dieser Aufgaben zur Verfügung über das Vereinsvermögen ermächtigt.
  - vi. Die Treuhändischer Verwaltung der Finanzen
- g. Der Präsident hat mit einem Vorstandsmitglied zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.
- h. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt das Präsidium in dessen Abwesenheit und übernimmt, wenn nötig, Spezialaufgaben.
- i. Der Kassier oder die Kassierin ist verantwortlich für die Rechnungsführung und führt die Mitgliederkartei. Er oder sie zieht die Mitgliederbeiträge ein.
- j. Der Sekretär oder die Sekretärin ist verantwortlich für die Sitzungs- und Vereinsprotokolle. Er oder sie besorgt die Vereinskorrespondenz.

## **10. Die Kontrollstelle**

- a. Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

## **11. Schlussbestimmungen**

- a. Zur Auflösung des Vereins braucht es die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
- b. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen auf Beschluss der Versammlung an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30.10.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Nottwil, den 29. März 2025

Der Präsident / Die Präsidentin

Gaby Kaufmann

.....

Der Sekretär / Die Sekretärin

Manuela Hodel-Kaufmann

.....